

Amtsblatt der Europäischen Union

C 418 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
15. Oktober 2021

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2021/C 418 A/01

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Ausschreibung der Stelle eines Exekutivdirektors (m/w) (Bedienstete/r auf Zeit — Besoldungsgruppe AD 14) — COM/2021/20069 1

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Ausschreibung der Stelle eines Exekutivdirektors (m/w)

(Bedienstete/r auf Zeit — Besoldungsgruppe AD 14)

COM/2021/20069

(2021/C 418 A/01)

Wer wir sind

Die **Europäische Chemikalienagentur (ECHA)** wurde am 1. Juni 2007 durch die REACH-Verordnung gegründet und hat ihren Sitz in Helsinki (Finnland). Sie spielt eine zentrale Rolle dabei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren, sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken.

Die ECHA setzt folgende Rechtsvorschriften um:

Die REACH-Verordnung ⁽¹⁾ ist die Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Sie trat am 1. Juni 2007 in Kraft. In ihr werden die bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union über chemische Stoffe zusammengefasst und verbessert. In den Artikeln 75 bis 111 der REACH-Verordnung werden Arbeitsweise und Aufgaben der Agentur festgelegt.

Die CLP-Verordnung ⁽²⁾ ist die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Sie trat am 20. Januar 2009 in Kraft. Die Aufgaben der Agentur werden in Artikel 50 der CLP-Verordnung festgelegt.

Die BPR-Verordnung ⁽³⁾ ist die Biozidprodukte-Verordnung, die die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, deren Wirkstoffe zum Schutz von Menschen, Tieren und Erzeugnissen gegen Schadorganismen wie Schädlingen oder Bakterien eingesetzt werden, betrifft. Sie trat 2013 in Kraft. Die Rolle der Agentur wird in Artikel 74 der BRP-Verordnung festgelegt.

Die PIC-Verordnung ⁽⁴⁾ ist die Verordnung, in der das Verfahren der vorherigen Zustimmung bei der Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien geregelt wird. Sie trat 2014 in Kraft und legt Unternehmen, die gefährliche Chemikalien in Drittländer ausführen wollen, bestimmte Verpflichtungen auf. Durch sie wird das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel in der Europäischen Union umgesetzt. Die Aufgaben der Agentur sind in Artikel 6 der PIC-Verordnung festgelegt.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

(2) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

(3) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

(4) Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

Der Agentur wurden auch spezifische Aufgaben im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie ⁽⁵⁾, der Verordnung über persistente organische Schadstoffe ⁽⁶⁾ und der Trinkwasserrichtlinie ⁽⁷⁾ übertragen.

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 14. Oktober 2020 eine Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit ⁽⁸⁾. Diese ist Teil des Null-Schadstoff-Ziels der EU, das eine zentrale Verpflichtung im Rahmen des europäischen Grünen Deals darstellt. Die Umsetzung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit dürfte sich auf die Rolle der ECHA und ihr Mandat auswirken.

Weitere Informationen sind der folgenden Website zu entnehmen:

<http://www.ECHA.europa.eu/>

Stellenprofil

Der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin ist der/die gesetzliche Vertreter/in der ECHA und vertritt diese nach außen. Er/sie ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig, der durch Artikel 78 der Gründungsverordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzt wurde. Er/sie leitet und verwaltet die ECHA und trägt die Gesamtverantwortung für alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der ECHA zu ergreifen sind.

Der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin nimmt seine/ihre Aufgaben völlig unabhängig wahr, unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Kommission und des Verwaltungsrats.

Der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin ist für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verantwortlich, darunter insbesondere für Folgendes:

- die laufende Verwaltung der ECHA mit einem Budget von rund 113 Mio. EUR im Jahr 2021 und 621 Mitarbeitern;
- die Führung der ECHA gemäß den Gründungsbestimmungen der REACH-Verordnung und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrates;
- die allgemeine Verantwortung für die wirksame und effiziente Mitarbeiterführung sowie die Förderung von Teamgeist und gutem Arbeitsklima;
- die Verwaltung aller Ressourcen der Agentur, die für die Tätigkeiten ihrer Gremien erforderlich sind, einschließlich der entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Unterstützung;
- die Erstellung der Strategie- und Arbeitsprogramme der ECHA sowie die Berichterstattung über deren Ausrichtung und die Verfahren für die Politikgestaltung an den Verwaltungsrat;
- die Berichterstattung über die Umsetzung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Arbeitsprogramme und Beschlüsse;
- die Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte für den Verwaltungsrat;
- die allgemeine Verantwortung für die Wahrnehmung der der ECHA zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Überwachung der Qualität ihrer internen Kontroll- und Managementsysteme;
- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der ECHA gemäß der Rahmenfinanzregelung ⁽⁹⁾ für Einrichtungen und die Gewährleistung einer effizienten und wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- die Übernahme der allgemeinen Verantwortung für die finanziellen Angelegenheiten der ECHA, u. a. für den Entwurf der endgültigen Abschlüsse und die Finanzierungsbeschlüsse;

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

⁽⁸⁾ COM(2020) 667 final, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f815479a-0f01-11eb-bc07-01aa75e-d71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF.

⁽⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

- die Vertretung der ECHA und die Kommunikation zu allen in ihren Aufgabenbereich fallenden Themen mit den Interessengruppen und der Öffentlichkeit;
- die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten sowie mit den Stellen in den Mitgliedstaaten und den EU-Agenturen, die ähnliche Aufgaben wie die ECHA wahrnehmen;
- die Gewährleistung der Einhaltung der in den Vorschriften der Union für die Verabschiedung der Stellungnahmen der Agentur festgelegten Fristen;
- die Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung zwischen ihren Ausschüssen.

Auswahlkriterien

Der ideale Bewerber/die ideale Bewerberin verfügt über herausragende Fachkenntnisse und Eigeninitiative und erfüllt folgende Auswahlkriterien:

a) Managementkompetenzen:

- Fähigkeit, eine große Organisation wie die ECHA auf strategischer und operativer Managementebene zu leiten;
- ausgezeichnete Fähigkeit, eine strategische Vision zu entwickeln und umzusetzen und in einem multikulturellen und multilingualen Umfeld Mitarbeiter zu motivieren und zu leiten;
- sehr gute Entscheidungsfähigkeit, einschließlich der Fähigkeit, Beschlüsse zu komplexen Fragen und unter unvorhergesehenen oder sich verändernden Umständen zu fassen;
- nachgewiesene Erfahrung in der Verwaltung von Haushalts- und Finanzmitteln sowie Humanressourcen in einer großen Organisation in einem nationalen, europäischen und/oder internationalen Umfeld;
- klare Vorstellungen, wie die ECHA ihren Auftrag, die Gesundheit von Mensch und Umwelt sowie Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, ausgestalten kann und dabei ihren Leitgrundsätzen Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und höchste wissenschaftliche Fachkompetenz verpflichtet bleibt.

b) Fachwissen und Erfahrung:

- gute Kenntnis der gesundheits-, umwelt-, verbraucher-, innovations- und binnenmarktpolitischen Dimension der EU-Gesetzgebung zu chemischen Stoffen;
- Erfahrungen und Praxis in einem oder mehreren folgender Bereiche: Schutz der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt, Risikobewertung von Chemikalien. Idealerweise sollte die einschlägige Erfahrung in einer nationalen, europäischen oder internationalen Organisation erworben worden sein;
- sehr gute Kenntnis der EU-Organen und -Agenturen, ihrer Funktionsweise und ihres Zusammenspiels.

c) Persönliche Kompetenzen:

- Fähigkeit zur effizienten, reibungslosen, offenen und transparenten Kommunikation mit den Interessenträgern, Bürgerinnen und Bürgern, europäischen, internationalen, nationalen und kommunaler Behörden, internationalen Organisationen, den Medien usw.;
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Verhandlungsführung in einem internationalen Umfeld;
- ausgezeichnete Sozialkompetenz und die Fähigkeit, Kontakte zu den EU-Agenturen und -Organen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu pflegen.

Zulassungskriterien

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen die Bewerber/innen **vor Ablauf der Bewerbungsfrist** folgende formale Anforderungen erfüllen:

- **Staatsangehörigkeit:** Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.
- **Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss:** Vorausgesetzt wird:
 - entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht,

- oder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die im Folgenden geforderte nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).
- *Berufserfahrung*: Die Bewerber/innen müssen nach ihrem Hochschulabschluss mindestens 15 Jahre Berufserfahrung ⁽¹⁰⁾ auf einer Ebene gesammelt haben, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind. Mindestens fünf Jahre dieser Berufserfahrung müssen sie in einem für die Agentur relevanten Tätigkeitsbereich erworben haben.
- *Managementenerfahrung*: Nach Erwerb des Hochschulabschlusses müssen die Bewerber/innen mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer höheren Managementposition ⁽¹¹⁾ in einem für diese Position relevanten Bereich erworben haben.
- *Sprachkenntnisse*: Die Bewerber/innen müssen über gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union ⁽¹²⁾ und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Amtssprache verfügen. Die Auswahlausschüsse überprüfen während des Gesprächs, ob die geforderten ausreichenden Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache vorhanden sind. Das Gespräch (oder ein Teil davon) kann deshalb in dieser weiteren Sprache geführt werden.
- *Altersbeschränkung*: Die Bewerber/innen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist das volle fünfjährige Mandat vor Erreichen des Ruhestandsalters ableisten können. Für Bedienstete auf Zeit der Europäischen Union beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird (siehe Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ⁽¹³⁾).

Auswahl und Ernennung

Der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin wird vom Verwaltungsrat der ECHA auf der Grundlage einer Auswahlliste der Europäischen Kommission ernannt.

Zur Erstellung der Auswahlliste wendet die Europäische Kommission ihre üblichen Auswahl- und Einstellungsverfahren an (siehe „Document on Senior Officials Policy“ ⁽¹⁴⁾).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens setzt die Europäische Kommission einen Vorauswahlausschuss ein. Der Vorauswahlausschuss sichtet sämtliche Bewerbungen, prüft, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind, und ermittelt die Bewerber/innen, deren Anforderungsprofil den vorstehend genannten Auswahlkriterien am besten entspricht. Diese Bewerber/innen werden gegebenenfalls zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlausschuss eingeladen.

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerber/innen, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Der Beratende Ausschuss wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerber/innen aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Diese nehmen an einem ganztägigen, von einer externen Personalberatungsfirma durchgeführten Management-Assessment-Center teil. Anhand der Ergebnisse des Gesprächs und des Assessment-Center-Berichts erstellt der Beratende Ausschuss für Ernennungen eine Auswahlliste der seiner Auffassung nach für das Amt des Exekutivdirektors/der Exekutivdirektorin der Europäischen Chemikalienagentur geeigneten Bewerber/innen.

Die auf der Auswahlliste des Beratenden Ausschusses aufgeführten Bewerber/innen werden von den Kommissionsmitgliedern befragt, die für die Generaldirektion zuständig sind, in deren Aufgabenbereich die Beziehungen zur Agentur fallen. ⁽¹⁵⁾

⁽¹⁰⁾ Berufserfahrung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gesammelt wurde, das als reale, echte und bezahlte Arbeit eines Arbeitnehmers (jede Art von Vertrag) oder Dienstleistungserbringers definiert war. Teilzeitarbeit wird anteilig auf der Grundlage des bescheinigten Prozentsatzes der geleisteten Vollzeitstunden angerechnet. Mutterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub wird berücksichtigt, falls dieser im Rahmen eines Arbeitsvertrags genommen wurde. Promotionen — auch unbezahlt — werden, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wurden, der Berufserfahrung gleichgestellt (maximal drei Jahre). Ein und derselbe Zeitraum kann nur einmal angerechnet werden.

⁽¹¹⁾ Im Lebenslauf sollten die Bewerber/innen für alle Jahre, in denen sie Managementenerfahrung gesammelt haben, Folgendes genau angeben: 1) Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, 2) Zahl der ihnen unterstellten Mitarbeiter/innen, 3) Höhe der verwalteten Haushaltsmittel, 4) Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchie-Ebenen und 5) Zahl der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

⁽¹²⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01958R0001-20130701&qid=1408533709461&from=EN>

⁽¹³⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=EN>

⁽¹⁴⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/compilation-of-the-senior-official-policy-at-the-european-commission_en.pdf

⁽¹⁵⁾ Sofern das betreffende Kommissionsmitglied diese Aufgabe nicht gemäß den Beschlüssen der Kommission vom 5. Dezember 2007 (PV(2007) 1811) und 30. September 2020 (PV(2020) 2351) abgegeben hat.

Nach diesen Gesprächen stellt die Europäische Kommission eine Auswahlliste der am besten geeigneten Bewerber/innen auf und übermittelt sie dem Verwaltungsrat der Europäischen Chemikalienagentur. Dieser kann mit den Bewerber/innen Gespräche führen, bevor er den Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin aus der Auswahlliste der Kommission auswählt und ernennt. Aus der Aufnahme in die Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Ernennung.

Die Bewerber/innen können aufgefordert werden, noch weitere Gespräche und/oder Tests zu absolvieren. Ferner müssen sie eine Erklärung vor dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments abgeben.

Chancengleichheit

Die Europäische Kommission und die Europäische Chemikalienagentur verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1d des Beamtenstatuts ⁽¹⁶⁾.

Beschäftigungsbedingungen

Die Dienstbezüge und Beschäftigungsbedingungen sind in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt.

Der ausgewählte Bewerber/die ausgewählte Bewerberin wird von der Europäischen Chemikalienagentur als Bedienstete/r auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 14 eingestellt. Er/sie wird entsprechend seiner/ihrer Berufserfahrung in der Dienstaltersstufe 1 oder 2 der Besoldungsgruppe eingestellt.

Der ausgewählte Bewerber/die ausgewählte Bewerberin wird für eine erste Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die nach der Verordnung zur Gründung der Agentur in der zum Zeitpunkt der Ernennung geltenden Fassung um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann.

Die Bewerber/innen werden darauf hingewiesen, dass laut den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eine neunmonatige Probezeit zu absolvieren ist.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Helsinki (Finnland), wo die Agentur ihren Sitz hat.

Die Stelle ist ab dem 1. April 2022 verfügbar.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss sich der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin in einer Erklärung verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und alle Interessen angeben, die seine/ihre Unabhängigkeit gefährden könnten.

Wegen der besonderen Art der Aufgaben müssen Bewerber/innen auf der Auswahlliste, die zu Vorauswahlgesprächen eingeladen werden, eine Erklärung in Bezug auf gegenwärtige oder künftige Interessen abgeben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Gemäß Artikel 16 des Statuts, dessen Bestimmungen analog auch für Bedienstete auf Zeit gelten, ist der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Dies umfasst die Verpflichtung zur ausreichend frühzeitigen Unterrichtung des ECHA-Verwaltungsrats, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit ausüben zu wollen. Steht die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Tätigkeit, die der/die Bedienstete in den letzten drei Jahren seiner/ihrer Dienstzeit ausgeführt hat, und könnte diese zu einem Konflikt mit den legitimen Interessen der ECHA führen, so kann der ECHA-Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses beschließen, die Aufnahme dieser Tätigkeit zu untersagen oder vorbehaltlich von ihm als angemessen angesehener Auflagen seine Zustimmung erteilen.

Bewerbungsverfahren

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die geforderten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Sie sollten auch prüfen, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen, um die Anforderungen der allgemeinen Ausschlusskriterien für Bewerber/innen um die Mitgliedschaft in den ECHA-Gremien und für Schlüsselpositionen im ECHA-Sekretariat zu erfüllen ⁽¹⁷⁾.

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/CV_Encadext/index.cfm?fuseaction=premierAcces&langue=DE

⁽¹⁶⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=EN>

⁽¹⁷⁾ https://echa.europa.eu/documents/10162/13608/pro_0067_coi_management_en.pdf/c4082b12-5830-4647-abf7-47c4a0879c86

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihnen Ihre Bewerbung bestätigt werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der einzelnen Stufen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission daher unbedingt mitzuteilen.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf als PDF-Datei (vorzugsweise unter Verwendung des Europass-Formats⁽¹⁸⁾) hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben. Lebenslauf und Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

Für weitere Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu

Bewerbungsschluss

Bewerbungsschluss ist der **19. November 2021, 12.00 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit**. Danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

Das elektronische Bewerbungsformular ist fristgerecht auszufüllen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zum letzten Moment zu warten, da ein erhöhtes Datenaufkommen oder eine Störung Ihrer Internet-Verbindung dazu führen kann, dass die Online-Bewerbung vor der Fertigstellung abgebrochen wird und Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Wichtige Hinweise für Bewerber/innen

Die Arbeiten der verschiedenen Auswahlausschüsse sind vertraulich. Den Bewerber/innen ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

⁽¹⁸⁾ Informationen darüber, wie Sie Ihren Europass-Lebenslauf online erstellen können, finden Sie unter: <https://europa.eu/europass/de/create-europass-cv>.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE